

## **Richtlinien zur Förderung von Erholungsmaßnahmen für Seniorinnen, Senioren und Schwerbehinderte vom 02.05.2005**

---

### **1 Allgemeine Grundsätze**

#### **1.1 Gegenstand der Förderung**

Die Stadt Korschenbroich fördert im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel aufgrund der nachfolgenden Richtlinien Maßnahmen der aktivierenden Erholung für bedürftige ältere Menschen und Schwerbehinderte mit einem Schwerbehindertengrad von 80 % und mehr.

Auf die Gewährung dieser freiwilligen Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

#### **1.2 Sinn und Zweck der Förderung**

Ziel der Förderung ist es, älteren Menschen und Schwerbehinderten, die aus eigenen Mitteln Urlaubsreisen und Erholungsmaßnahmen nicht bestreiten können, aus ihrer gewohnten Umgebung herauszuführen und Gelegenheit zur Erholung zu bieten.

Erholungsmaßnahmen sollen zu einer allgemeinen Stärkung und Besserung des Lebensgefühls führen und den Teilnehmern das Bewusstsein vermitteln, dass die Allgemeinheit ihnen über eine elementare Daseinssicherung hinaus verhelfen will, nicht vom Leben in der Gemeinschaft und von erfreulichen Unterbrechungen des Alltags ausgeschlossen zu sein.

### **2 Träger**

Gefördert werden Maßnahmen von Vereinen und Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege in der Stadt Korschenbroich und im Rhein-Kreis Neuss.

### **3 Teilnehmerkreis**

An den Erholungsmaßnahmen können ältere Menschen und Schwerbehinderte teilnehmen, die

- 3.1 ihren ständigen Wohnsitz in der Stadt Korschenbroich haben und
  - entweder das 60. Lebensjahr vollendet
  - oder
  - eine Schwerbehinderung von 80 % und mehr nachweisen können.
- 3.2 Als Begleitpersonen dürfen teilnehmen
  - Ehegatten oder
  - in einem Haushalt lebende Lebenspartner oder
  - Personen, die zur Begleitung zwingend erforderlich sind (der Nachweis ist mit dem Schwerbehindertenausweis zu führen, Merkzeichen B).

## Richtlinien zur Förderung von Erholungsmaßnahmen für Seniorinnen, Senioren und Schwerbehinderte vom 02.05.2005

---

### 4 Anspruchsvoraussetzungen

Die Teilnehmer an den Erholungsmaßnahmen

- 4.1 dürfen mit ihrem Einkommen einen Betrag bei Alleinstehenden in Höhe von 770,00 Euro und bei Ehepaaren und Lebenspartnern in Höhe von 1.180,00 Euro monatlich netto nicht übersteigen,
- 4.2 haben einen Mindestteilnehmerbeitrag von 4,00 Euro je Tag der Erholungsmaßnahme zu entrichten.

### 5 Art und Umfang der Förderung

Die Dauer des Aufenthaltes am Erholungsort soll mindestens vier Verpflegungstage (ohne An- und Abreisetag) betragen, bei längerem Aufenthalt sind höchstens 21 Verpflegungstage (ohne An- und Abreisetag) förderungsfähig. An- und Abreisetag gelten förderrechtlich zusammen als ein Verpflegungstag.

Die Teilnehmer können in Erholungsheimen und ähnlichen Einrichtungen und auch in geeigneten Hotels oder Pensionen untergebracht werden. Die Vereine und die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege als Träger der Erholungsmaßnahme sollen diese Eignung überprüfen.

Die Förderung kann je Teilnehmer jährlich einmal erfolgen.

Die Förderung umfasst einen Betrag in Höhe von 3,00 Euro je Verpflegungstag.

### 6 Durchführung von Maßnahmen nach anderen Rechtsvorschriften – Nachrang

Zu den Maßnahmen der Erholung gehören nicht die Behandlung in Krankenheilanstalten sowie auch Kuren, zu deren Gewährung die Sozialleistungsträger nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) bis Zwölftes Buch (SGB XII) verpflichtet sind.

### 7 Verfahren

Die Zuschüsse werden auf Antrag der Träger bewilligt und an diese ausgezahlt.

Die Träger der Erholungsmaßnahme haben sicherzustellen, dass die Teilnehmer im selben Jahr nur einmal an einer von der Stadt Korschenbroich geförderten Erholungsmaßnahme teilnehmen (Vermeidung von Doppelförderung).

Die Träger sind verpflichtet, Beihilfen und Zuschüsse Dritter im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen.

**Richtlinien zur Förderung von Erholungsmaßnahmen für Seniorinnen, Senioren und  
Schwerbehinderte vom 02.05.2005**

---

**8 In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.05.2005 in Kraft.  
Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.2002 außer Kraft.

Korschenbroich, 02.05.2005

(H.J. Dick)  
Bürgermeister